

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der A. Müller AG, Freidorf (AMAG)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Mit seiner Offertanfrage und/oder Auftragserteilung anerkennt der Kunde die Geltung dieser AGB.
- 1.2. Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.
- 1.3. Allfällige allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht als Vertragsbestandteile übernommen, auch wenn in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos erfolgt.

### 2. Anwendbares Recht und Vertragsabschluss

- 2.1. Die Vertragsbeziehung untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Werkvertragsrecht von Art. 363 ff. OR.
- 2.2. Die SIA-Normen sind nur dann anwendbar, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.
- 2.3. Alle wesentlichen Abreden zwischen AMAG und dem Kunden werden in der Auftragsbestätigung der AMAG aufgenommen. Andere mündliche oder stillschweigende Abmachungen gelten nicht.
- 2.4. Die Offerten der AMAG sind freibleibend, soweit sich aus der Offerte selbst nichts anderes ergibt. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der AMAG zustande.
- 2.5. Bestellungenänderungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen.
- 2.6. Technische Änderungen gegenüber der Offerte sowie Abweichungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

### 3. Werkpreis und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Im Werkpreis inbegriffen sind sämtliche Leistungen, Kosten etc., welche Voraussetzungen für die Funktionstüchtigkeit des gelieferten Werkes sind, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht explizit aufgeführt sind.
- 3.2. Die vereinbarten Einheitspreise gelten auch dann, wenn das effektive Ausmass nach oben oder nach unten von der Auftragsbestätigung abweicht. Sie gelten auch für Beststellungsänderungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 3.3. Regiearbeiten werden mit Arbeitsrapporten belegt, die in der Regel von der Bauherrschaft oder deren Vertreter zu visieren sind.
- 3.4. Separat verrechnet werden Zusatzaufwendungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, oder auf verspäteten bzw. unzureichenden Angaben des Kunden beruhen, sofern AMAG diese Aufwendungen sofort dem Kunden anzeigt.
- 3.5. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verspätungszins von 7 % geschuldet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug ist die AMAG berechtigt, noch nicht abgeschlossene Arbeiten einzustellen und/oder ein Bauhandwerkerpfandrecht eintragen zu lassen.
- 3.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigenmächtige Abzüge von der Rechnung zu machen oder Gegenforderungen zu verrechnen.

### 4. Voraussetzungen und Fristen der Lieferung/Vertragserfüllung

- 4.1. Die Lieferfrist richtet sich nach der Auftragsbestätigung der AMAG. Sie beträgt mindestens 3 Wochen nach Bestelleingang.
- 4.2. Für Expresslieferungen wird ein angemessener Zuschlag verrechnet.
- 4.3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt voraus, dass
  - 4.3.1. die Zufahrt zur Baustelle hindernisfrei möglich ist
  - 4.3.2. die Zufahrt verkehrssicher und mit 40 t-Fahrzeugen befahrbar ist
- 4.4. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so hat der Kunde die AMAG rechtzeitig schriftlich zu informieren. Er trägt die daraus resultierenden Verzögerungen und Kosten.
- 4.5. Terminverschiebungen seitens der Bauherrschaft sind der AMAG schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.
- 4.6. Der Kunde bezeichnet einen vor Ort Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter.

### 5. Bauseitige Leistungen

- 5.1. Alle Hilfseinrichtungen, der Schutz des Bauplatzes vor Witterungseinflüssen (wie z. B. Zugluft, Sonneneinstrahlung, Tropfwasser etc.) sind bauseits zu erbringen.
- 5.2. Die Zufahrt zur Baustelle mit LKW bis 40 t ist zu gewährleisten.
- 5.3. Wasseranschluss bis max. 50 m Entfernung zum Bauplatz (Verbrauch zu Lasten Kunde).
- 5.4. Stromanschluss bis max. 50 m Entfernung zum Bauplatz (Verbrauch zu Lasten Kunde).  
Anschlüsse: 230V 10A, 380V 16A, 380V 32A, 380V 63A.
- 5.5. Für den Lagerplatz für Maschinen, Geräte und Material.  
Abschliessbarer Raum zur Lagerung der Kunststoffe bei mind. Temp. 12°, Fläche mind. 15 m<sup>2</sup>.
- 5.6. Geeigneter Untergrund nach Massgabe der SIA 252.
- 5.7. Behördliche Genehmigungen.

## **6. Nicht inbegriffene Leistungen**

Nicht im Angebot inbegriffen sind die folgenden Leistungen, die von der AMAG erbracht werden können und separat entschädigt werden.

- 6.1. Heizen, Entfeuchten und mechanisches Belüften der Räume.
- 6.2. Reinigen von nicht besenrein vorbereitetem Untergrund.
- 6.3. Ausbessern des Untergrundes und Vorbehandlungen wie spachteln, ausplanieren, ausgiessen von Arbeitsfugen, ausbessern von Rissen etc..
- 6.4. Sauberes Anschneiden des Belages für sichtbare Abschlüsse.
- 6.5. Ausbessern des Gefälles bei Unebenheiten des Untergrundes.
- 6.6. CM-Messungen.
- 6.7. Haftzugversuch.
- 6.8. Materialprüfungen, Deklarationen.
- 6.9. Begleitung und Organisation von externen Prüfungen.

## **7. Abnahme des Werks und Mängelrüge**

- 7.1. Die Abnahme des Werks hat innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Anzeige der Fertigstellung durch die AMAG zu erfolgen.
- 7.2. AMAG erstellt ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Parteien vor Ort zu unterzeichnen ist.
- 7.3. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 7.4. Die Inbetriebnahme des Werks durch den Kunden gilt als Abnahme.
- 7.5. Später hervortretende, versteckte Mängel sind umgehend nach deren Entdecken zu rügen.

## **8. Inbetriebnahme**

- 8.1. Der Bodenbelag ist frühestens 24 h nach dem letzten Arbeitsgang begehbar.
- 8.2. Die Reinigung darf frühestens 48 h nach dem letzten Arbeitsgang erfolgen.
- 8.3. Vor Inbetriebnahme ist eine Unterhaltsreinigung nach Massgabe der Pflegeanleitung durchzuführen.

## **9. Gewährleistung und Verjährung**

- 9.1. Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr ab Abnahme des Werkes, selbst wenn der Kunde den Mangel erst später entdeckt.
- 9.2. Für Nachbesserungs- und Garantiarbeiten beginnt die Garantiefrist nach deren Ausführung zu laufen.
- 9.3. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelrügen ist die Einhaltung der Vorgaben gemäss Pflegeanleitung.
- 9.4. Mit der Mängelrüge ist das Unterhaltsjournal (gemäss Pflegeanleitung) zu übergeben und es sind Auskünfte über den Betrieb und Unterhalt des Werkes zu erteilen.
- 9.5. Bei Mängeln hat die AMAG die Wahl, den Mangel zu beheben, Ersatz zu liefern, eine Preisreduktion zu gewähren oder den Vertrag rückgängig zu machen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche und insbesondere die Haftung für Schäden (namentlich Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Nutzungsausfall etc.) werden ausgeschlossen.
- 9.6. Für Mängel aus natürlicher Abnutzung, unsachgemässen Gebrauch, übermässiger Beanspruchung, mangel- oder fehlerhafter Pflege, Missachtung von Vorschriften etc. erfolgt keine Gewährleistung.

## **10. Verschiedene Bestimmungen**

- 10.1. Der Kunde schliesst auf eigene Rechnung eine Bauwesensversicherung ab.
- 10.2. AMAG haftet für Schäden nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.3. AMAG haftet nicht für verspätete Lieferungen, wenn diese zurückzuführen sind auf Umstände, auf welche sie keinen Einfluss hat, wie etwa besondere Naturereignisse oder Witterungsbedingungen, Streiks, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, behördliche Anordnungen (unabhängig davon, ob diese den Betrieb der AMAG oder deren Lieferanten treffen).
- 10.4. Der AMAG ist es gestattet, auf eigene Rechnung eine Baureklametafel anzubringen.
- 10.5. Die AMAG ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Kunde wird hiermit in Kenntnis gesetzt.
- 10.6. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist der Sitz der AMAG (Roggwil/TG).